



## Fehlstundenregelung in der gymnasialen Oberstufe

Nach Beschluss der Oberstufenkonferenz vom 26.08.2014 tritt ab sofort (vorbehaltlich einer juristischen Prüfung) folgende Regelung zur Behandlung von Fehlstunden in der Qualifikationsphase in Kraft:

### 1. Entschuldigtes Fehlen

**Schülerinnen und Schüler können eine Entschuldigung vom Unterricht im Einzelfall erwirken, wenn**

- sie sich oder ihre Erziehungsberechtigten sie am gleichen Tag bis 9 Uhr im Schulsekretariat krank melden und innerhalb von 3 Tagen ab dem ersten Erkrankungstag ein schriftlicher Nachweis durch einen Arzt (Attest)<sup>1</sup> beim Tutor vorgelegt wird. Der Tutor heftet das Attest in einen Ordner im Lehrerzimmer zur Einsichtnahme für alle Lehrer.
- ein im Vorfeld feststehender Termin, der eine Entschuldigung rechtfertigt (z.B. Facharztbesuche, externe Prüfungen, berufs- oder studienorientierende Maßnahmen), mindestens einen Tag vorher dem Tutor angekündigt, ein Laufzettel (Formblatt 3) ausgefüllt und beim Tutor abgegeben wird. Ob eine Rechtfertigung für eine Entschuldigung vorliegt, entscheidet im Einzelfall der Tutor, im Zweifel in Absprache mit dem Oberstufenkoordinator.

### 2. Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fehlen liegt generell vor, wenn der Schüler keine Entschuldigung für sein Fehlen erwirken konnte (z.B. Fehlen ohne Vorlage eines Attests, Verschlafen, Fehlen ohne Rechtfertigung einer Entschuldigung, nachträgliches oder zu spätes Einreichen des Laufzettels oder Einreichen eines unvollständiges Laufzettels).

### 3. Verfahrensregeln

- Alle Schüler sind mit Eintritt in die Qualifikationsphase über die Fehlstundenregelung aktenkundig zu belehren. Die Erziehungsberechtigten bestätigen ihre Kenntnisnahme schriftlich (Formblatt 6)
- Während Klausur- und vergleichbarer Prüfungszeiten wird grundsätzlich keine Freistellung vom Unterricht genehmigt.
- Der Laufzettel ist im Vorfeld ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen und beim Tutor spätestens einen Tag vorher abzugeben.
- Fehlstunden entlasten in der Regel nicht von zu erbringenden Leistungsnachweisen in den folgenden Unterrichtsstunden. Versäumter Stoff ist selbständig und eigenverantwortlich nachzuholen.
- Bei unentschuldigten Fehlstunden werden versäumte Leistungsnachweise mit 00 Notenpunkten bewertet.
- Bei Zuspätkommen zum Unterricht aus Gründen, die nicht entschuldbar sind, entscheidet der Fachlehrer, ob er den Schüler noch zum Unterricht zulässt oder vom Unterricht ausschließt. Im letzteren Fall fehlt der Schüler unentschuldigt.

---

<sup>1</sup> Die Gebühren für das Attest zur Bescheinigung über die Krankheit muss der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten tragen (vgl. Bundesärztekammer, GOÄ-Ratgeber, Fundstelle: Pieritz, A. (2010). Attest ausstellen – wer bezahlt? Ärzteblatt 107(8)).



- Unentschuldigte Fehlstunden sind schnellst möglich dem Tutor zu melden. Dieser führt eine Liste über die entschuldigten und unentschuldigten Fehlstunden seiner Schüler.
- Fehlt der Schüler die fünfte Stunde innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen unentschuldigt, wird dies unverzüglich ihm und den Erziehungsberechtigten aktenkundig zur Kenntnis gebracht (Formblatt 7) und die Entlassung des Schülers gemäß § 56,4 SchulG M-V bzw. die Aufhebung des Schulvertrags angedroht.

### Rechtsgrundlagen:

„Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule... zu erfüllen.“ (§41, 3 SchulG M-V 2009).

„Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an pflichtgemäßen Schulveranstaltungen teilzunehmen, ...“ (§ 53, 2 SchulGes M-V 2009).

„Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet ... für die Einhaltung der Schulpflicht ... zu sorgen.“ (§49,3 SchulG M-V 2009).

„Ein Schüler ... kann ... entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von vier Wochen insgesamt zehn Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen.“ (§56,4 SchulGes M-V 2009).

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtiger nach Vollendung des 14. Lebensjahres gegen § 41, 3 verstößt,

2. als Erziehungsberechtigter gegen § 49,3 ... verstößt...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße von bis zu 2500 Euro ... geahndet werden“ (§139, 1 und 2 SchulG M-V 2009).

Im Übrigen sind sämtliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 und §60a SchulG M-V 2009 nach Ermessen anzuwenden.